

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Aktenzeichen:

LD7-18.21/20.051

Kiel, 14.12.2020

### **Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)  
Eingabe

Sehr geehrter

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von (Petent) erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er per E-Mail am 04.12.2020 bei Ihnen um Auskunft bzgl. PCR Tests und Labore gebeten habe. Per E-Mail vom 10.12.2020 haben Sie dem Petenten mitgeteilt, dass eine Antwort derzeit nicht erfolgen könne. Eine konkrete Frist zur Beantwortung nennen Sie nicht und verweisen auf „deutliche Normalisierung der Lage“.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 IZG-SH besteht eine Frist von einem Monat zur Zugänglichmachung der angefragten Informationen. Diese Frist gilt auch für den Fall einer (zumindest teilweisen) Ablehnung im Sinne des § 6 IZG-SH, in der auch auf die Rechtsschutzmöglichkeiten des § 7 IZG-SH verwiesen werden muss. Kann die Frist aufgrund des Umfangs der Informationen bzw. der Komplexität nicht eingehalten werden, so kann diese um einen weiteren Monat verlängert werden (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 IZG-SH). Dies muss jedoch dem Petenten konkret mit Begründung mitgeteilt werden. Ihrem Schreiben kann ich nicht entnehmen, ob Sie hiervon Gebrauch machen.

Natürlich ist auch uns die besondere Situation bewusst. Daher rate ich an, Kontakt mit dem Petenten aufzunehmen und ggf. im Gespräch im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 3 IZG-SH die gewünschten Informationen präziser einzugrenzen und zu besprechen, welche Informationen problemlos zeitnah mitgeteilt werden können und welche ggf. einer längeren Prüfung bedürfen.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite [www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de) unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **12.01.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

